



gemeinsam stark...

Niedersächsisches Landvolk

Kreisverband Osterholz e.V.

Landvolk Osterholz Bördestr. 19 27711 Osterholz-Scharmbeck

Bördestraße 19
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791 / 94 24 0
Telefax 04791 / 94 24 22

Durchwahl 04791 / 94 24 0
31.08.2026

**An die niedersächsischen Funktionsträger
in der Bundes- und Landesregierung
und -politik**

NatInfG sofort stoppen – faktisches Bau- und Investitionsverbot für mehr als ein Drittel Niedersachsens verhindern

Sehr geehrter Herr Mattfeldt,

wir wenden uns heute mit großer Dringlichkeit und mit einer eindeutigen Bitte direkt an Sie in Ihrer Funktion als maßgeblichen Vertreter Niedersachsens auf der Bundesebene: Der vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung zum NatInfG greift tief in Eigentum, betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten und die kommunale Planungshoheit im ländlichen Raum ein. **Dieser Entwurf mit seinem faktischen Bau- und Investitionsstopp auf dem Land darf so nicht Gesetz werden**, und wir bitten Sie, sich mit Ihrem gesamten Einfluss dafür einzusetzen. Mit § 20a BNatSchG-E soll eine neue, sehr weit gefasste Kulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ geschaffen werden. Unsere erste belastbare Auswertung ergibt bereits eine Mindestkulisse von **mehr als 1,6 Millionen Hektar – rund 33 Prozent der gesamten Landesfläche**. Die tatsächliche Betroffenheit wird noch größer sein.

Das Kernproblem ist der pauschale Schutzanspruch des § 20a Absatz 1: „**Die Natürliche Infrastruktur ist zu schützen.**“ Gleichzeitig werden bestimmte Naturschutzbelange in ein überlegendes öffentliches Interesse gestellt. In Verbindung mit § 35 BauGB ist das hochbrisant. Landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Entwurf nimmt landwirtschaftliche Vorhaben innerhalb dieser Kulisse von dem neuen entgegenstehenden Schutzanspruch nicht aus.

Für die betroffenen Höfe läuft das in der Genehmigungspraxis auf ein **faktisches Bau- und Investitionsverbot** hinaus: Stallneu- und -umbauten, Tierwohlmaßnahmen, Lager- und Siloanlagen sowie die nachhaltige Weiterentwicklung der Hofstellen werden unkalkulierbar bzw. unmöglich. **Aus Rechtsunsicherheit wird Investitionsstopp – aus Investitionsstopp wird Existenzgefährdung!** Der Satz in § 20a Absatz 3, weitere Rechtsfolgen seien nicht an die Kulisse geknüpft, löst diesen Widerspruch nicht. Ein gesetzlicher Schutzauftrag entfaltet zwangsläufig Steuerungswirkung in Verwaltung, Planung und Rechtsprechung.

Gleiches gilt für die Städte, Gemeinden und Landkreise. Ihre Gestaltungsfreiheit bei Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung wird nach diesem Entwurf auf großen Teilen ihrer Fläche massiv eingeschränkt. **Wer den Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten nimmt, schwächt den gesamten ländlichen Raum.**

Besonders schwer wiegt der politische **Vertrauensbruch**. Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Weg, im Wasser-, Arten- und Moorschutz über Jahre auf Freiwilligkeit, Kooperation und gemeinsame Lösungen gesetzt.

Dieses Engagement der Landwirte darf nicht durch einen pauschalen ordnungsrechtlichen Schutzanspruch konterkariert werden. Geschieht dies dennoch, müssen wir davon ausgehen, dass freiwillige Aktivitäten und Kooperationen der Landwirtschaft im Natur- und Umweltschutz auf ganzer Breite eingestellt werden. **Das wäre das Ende der bisherigen Kooperationskultur im Natur- und Umweltschutz.**

Wie real diese Gefahr ist, zeigt der jetzt gefasste Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Moorbauern im Landvolk Niedersachsen. Die massiv betroffenen Betriebe sehen es als „kalte Enteignung“ und empfehlen dem Vorstand des Landvolkes Niedersachsen den konsequenten Widerstand gegen das Gesetzesvorhaben bis hin zu öffentlichen Kundgebungen.

Bei einer unveränderten Entwurfsumsetzung und der einhergehenden Entwertung des Eigentumsrechtes wird das unbefristete Aussetzen jeglicher Unterstützung von freiwilligen Projekten und kooperativen Maßnahmen gefordert. Der Vorstand wird sich in Kürze damit befassen.

Diese Gesetzesinitiative trifft auf eine ohnehin **extrem angespannte Lage**. Viele Betriebe stehen infolge von Missernten, niedrigen Erzeugerpreisen, gleichzeitig steigenden Kosten und zum Teil akuten Liquiditätsengpässen wirtschaftlich mit dem Rücken an der Wand. Die Stimmung der Landwirtschaft im Land ist entsprechend angespannt. Ein solches Gesetz nimmt den Betrieben schlicht ihre Entwicklungsperspektive und wird massiven Widerstand auslösen. Gerade vor den anstehenden Wahlen und angesichts der drohenden Stärkung der politischen Ränder möchten wir eine solche Eskalation unbedingt verhindern.

Unsere Haltelinie ist deshalb klar:

1. **Grundlegende Überarbeitung.** Der pauschale Schutzanspruch des § 20a Absatz 1 und die ausufernde, rechtlich unbestimmte Flächenkulisse dürfen nicht bestehen bleiben. Betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten, Eigentum und kommunale Planungshoheit sind verlässlich zu sichern.
2. **Belastbare Folgenabschätzung.** Flächenbetroffenheit, Erfüllungsaufwand und Auswirkungen auf Landwirtschaft und ländliche Räume müssen vorab vollständig ermittelt werden.
3. **Neustart nicht ohne uns.** Eine Überarbeitung darf nur gemeinsam mit Berufsstand, Kommunen und Ländern erfolgen. Freiwilligkeit und Kooperation müssen die Grundlinie bleiben.

Diese Haltelinie ist mit der Position des Deutschen Bauernverbandes zu diesem Gesetzesentwurf deckungsgleich und lässt erwarten, dass sich weitere Bundesländer diesem Widerstand gegen das NatInfG anschließen werden.

Es geht hier nicht um weniger Naturschutz. Unsere Betriebe leisten jeden Tag konkrete Beiträge für Natur, Umwelt und Klima und kommen zugleich ihrem Auftrag der Ernährungssicherung nach. Aber Naturschutz funktioniert nicht gegen, sondern nur mit den Menschen, die die Flächen besitzen und nach ihren fachlichen Überzeugungen und Kompetenzen bewirtschaften.

Das Landvolk Niedersachsen sowie der Kreisverband Osterholz e.V. und alle weiteren Kreislandvolkverbände im Land stehen sowohl für dafür notwendige Gespräch als auch für konkrete Maßnahmen eines wirkungsvollen Protestes bereit.

Vor diesem Hintergrund benötigen wir Ihre Rückmeldung zu Ihren weiteren Planungen zu diesem Gesetz bis zum **07.09.2026**, um unsere Aktivitäten entsprechend zeitgerecht veranlassen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Warnken
(Vorsitzender)